

## Botschaft

des

### Bundesrates an die Bundesversammlung über die Ausdehnung der Bestimmungen über die Gläubigergemeinschaft.

(Vom 6. März 1935.)

---

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen hiermit den Entwurf zu einer Abänderung von Art. 53 des Bundesbeschlusses vom 30. September 1932 über das Pfandnachlassverfahren für die Hotel- und Stickereiindustrie mit der nachfolgenden Begründung zu unterbreiten.

Die Notlage, in welcher sich die privaten Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen und die Hotellerie bei Erlass des erwähnten Bundesbeschlusses befanden, liess schon damals erkennen, dass die geltenden Vorschriften über die Gläubigergemeinschaft nicht ausreichen würden, um diesen Unternehmungen das Durchhalten zu ermöglichen, dass es zu diesem Zwecke vielmehr nötig sein werde, die Beschlussfassung zu erleichtern und die Beschlussmöglichkeiten zu erweitern. Daher wurde der Bundesrat in Art. 53 ermächtigt, «auf dem Verordnungswege die Bestimmungen über die Gläubigergemeinschaft bei Anleiensobligationen in ihrer Anwendung auf Eigentümer von Hotelgrundstücken sowie auf private Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen für eine bestimmte Zeit im Sinne einer weitergehenden Entlastung des Schuldners abzuändern». Von dieser Befugnis hat der Bundesrat Gebrauch gemacht durch seinen Beschluss vom 29. November 1932, welcher durch denjenigen vom 20. Juli 1934 ergänzt worden ist. In diesen beiden Erlassen ist die Beschlussfassung zugunsten von privaten Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen und Eigentümern von Hotelgrundstücken vor allem durch die Herabsetzung der für die wichtigsten Beschlüsse (soweit nicht Einstimmigkeit verlangt wird) erforderlichen Dreiviertelmehrheit auf eine Zweidrittelmehrheit, in gewissen Fällen sogar auf eine einfache Mehrheit wesentlich erleichtert worden. Für alle Beschlüsse nämlich, welche gemäss Art. 16 GGV nur mit Zustimmung von Dreivierteln des umlaufenden Kapitals gefasst werden können, sowie für einige weitere,

genügt nunmehr eine Zweidrittelsmehrheit. Wird auch diese nicht erreicht, wohl aber das einfache absolute Mehr, so kann das Bundesgericht ausnahmsweise den Beschluss dennoch verbindlich erklären, wenn er sich zur Erhaltung der wirtschaftlichen Existenz des Schuldners als notwendig erweist und den Interessen der Gläubiger besser dient als die Zwangsliquidation des Unternehmens. Aber selbst diese Erleichterungen hätten, wie die Erfahrung gelehrt hat, in vielen Fällen nicht genügt. Denn oft ist die Sanierung eines sanierungswürdigen Unternehmens dadurch ausserordentlich erschwert oder gar verunmöglicht worden, dass einzelne Gläubiger, die nicht die Eigenschaft von Obligationären haben, ihre Forderung ohne Rücksicht geltend machten. Solche Gläubiger konnten aber durch die Gläubigergemeinschaft, da sie nicht zu ihr gehörten, nicht zu Konzessionen gezwungen werden. Nur bei privaten Eisenbahn- und Schifffahrtsunternehmen konnte indirekt etwas erreicht werden, indem das Bundesgericht die Genehmigung der Versammlungsbeschlüsse von einem Entgegenkommen anderer Gläubiger abhängig machte. Im übrigen blieb für derartige Fälle nur der Weg des ordentlichen Nachlassvertrages, der aber aus andern Gründen, namentlich mit Rücksicht auf den Kredit des Unternehmens, unerwünscht erschien.

Aus solchen Erwägungen entschloss sich der Bundesrat dann, über das Prinzip der Obligationäregemeinschaft hinausgehend, dem Bundesgericht die Befugnis einzuräumen, auch andere als Anleihegläubiger in das Gläubigergemeinschaftsverfahren einzubeziehen, wenn nach seinem Ermessen die Billigkeit dies verlangt, insbesondere wenn andernfalls die Sanierung unbilligerweise verunmöglicht würde. Werden alle Gläubiger einbezogen, so sind die Grundsätze der Gläubigergemeinschaft auf sie analog anwendbar. Eine Versammlung dieser übrigen Gläubiger fasst dann Beschluss über einen vom Bundesgericht aufgestellten Plan, welcher aber vom Bundesgericht auch ohne Zustimmung dieser Gläubigerversammlung für alle verbindlich erklärt werden kann, wenn dadurch dem Gesamtinteresse besser gedient ist.

Diese weitgehenden Eingriffe in die Gläubigerrechte machten andererseits Kautelen gegen eine missbräuchliche Ausnützung notwendig. Der Bundesrat hat daher die Beschlüsse von der Genehmigung des Bundesgerichts abhängig gemacht, welches nach seinem eigenen Ermessen entscheiden kann, nach Einsichtnahme in die Jahresrechnungen und Bilanzen der letzten fünf Jahre und in ein Verzeichnis der sämtlichen versicherten und unversicherten Schulden.

In dieser Ausgestaltung ist die Gläubigergemeinschaft zu einem Instrument geworden, das die Anrufung des ordentlichen Nachlassvertrages mit seinen nachteiligen Auswirkungen auf den Kredit auch da zu vermeiden erlaubt, wo nur eine geringe Mehrheit erhältlich ist und wo nicht nur den Obligationären, sondern auch andern Gläubigern Opfer zugemutet werden müssen. Durch die Einbeziehung dieser letztern ist freilich die Grenze zwischen Gläubigergemeinschaft und ordentlichem Nachlassvertrag fliessend geworden. Das Bundesgericht hat es aber in der Hand, in seiner Praxis die richtige Abgrenzung zu treffen.

Es erhebt sich nun die Frage, ob diese gemäss Art. 53 des erwähnten Bundesbeschlusses auf private Eisenbahn- und Schifffahrtsunternehmungen sowie auf die Hotellerie beschränkten Erleichterungen nicht auch andern notleidenden Wirtschaftszweigen zugänglich gemacht werden sollen. Die Beschränkung auf einige besondere Schuldnerkategorien hat ihren Grund ohne Zweifel darin, dass man damals die bevorzugte Form der Gläubigergemeinschaft nur für diese Gruppen als notwendig erachtete. Man rechnete nicht damit, dass die Wirtschaftskrise auch auf andern Gebieten einen so allgemeinen Charakter annehmen und ganze Wirtschaftszweige in ihrer Existenz bedrohen werde. Inzwischen hat sich jedoch die Lage derart verschlimmert, dass das Gesamtinteresse weitergehende Massnahmen verlangt. Bereits hat der Bundesrat sich genötigt gesehen, in seinem Beschluss vom 29. Januar 1935 (A. S. 51, 34) in diesem Sinne zugunsten der Uhrenindustrie einzugreifen, bei welcher Gefahr im Verzuge lag. In diesem Falle konnte der Bundesrat sich angesichts der besonderen Verhältnisse auf Art. 1 des Bundesbeschlusses über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland vom 14. Oktober 1933 stützen, welcher ihn zu den nötigen Massnahmen ermächtigt «zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, zum Schutze der nationalen Produktion, soweit sie in ihren Lebensbedingungen bedroht ist, und zur Förderung des Exports sowie im Interesse der schweizerischen Zahlungsbilanz». Obwohl diese Basis für eine solche Massnahme genügt, solange sie als Notstandsmassnahme zu betrachten ist, erscheint es doch richtig, in Art. 53 des Bundesbeschlusses vom 30. September 1932, der eigentlichen *sedes materiae*, die Grundlage für eine erweiterte Kompetenz des Bundesrates zu schaffen, die nicht auf bestimmt bezeichnete Industrien beschränkt bleiben soll. Denn es steht durchaus im Bereich der Möglichkeit, dass auch andere Wirtschaftszweige sich bald in einer ähnlichen Lage befinden, so dass der Bundesrat die Möglichkeit haben muss, ihnen ungesäumt die gleichen Vergünstigungen einzuräumen, um sie vor dem Untergang zu retten. Diese naheliegende Möglichkeit drängt dazu, zu einer allgemeinen Formulierung überzugehen. Wir schlagen Ihnen daher vor, der bisherigen Fassung beizufügen «die Uhrenindustrie und andere infolge der Krise notleidende Wirtschaftszweige». Sache des Bundesrates wird es dann sein, darüber zu entscheiden, für welche Zweige jeweils eine weitergehende Entlastung nötig sein wird. In der Regel wird letztere darin bestehen, dass man Unternehmungen einer gewissen Branche einfach die Durchführung dieses Verfahrens vor Bundesgericht mit der Möglichkeit weitergehender Eingriffe gestattet. Denkbar wäre aber auch, dass die Vorschriften über die erforderliche Mehrheit und die Beschlussmöglichkeiten gelegentlich einer Modifikation bedürften.

Da es sich um die blosse Abänderung einer Bestimmung eines dringlichen Bundesbeschlusses mit Notrechtscharakter handelt und da zudem die Verhältnisse den Bundesrat neuerdings zu raschem Eingreifen drängen können, liegt es nahe, den vorliegenden Beschluss ebenfalls dringlich zu erklären. Die fernere Anwendung der modifizierten Gläubigergemeinschaft soll sich dabei in ihrer Wirkung auch auf Forderungen erstrecken können, die bereits in Betreibung

gesetzt sind; es empfiehlt sich, dies zur Vermeidung von Zweifeln ausdrücklich beizufügen.

Falls der vorliegende Entwurf angenommen wird, beabsichtigt der Bundesrat, seine erweiterte Kompetenz zugleich zu einer formellen Zusammenfassung und Bereinigung der im Gebiete der Gläubigergemeinschaft seit 1932 getroffenen, in mehreren Erlassen zerstreuten und unübersichtlich gewordenen vorübergehenden Abänderungen zu benützen. Zugleich kann alsdann der erwähnte, die Uhrenindustrie betreffende Beschluss vom 29. Januar dieses Jahres formell aufgehoben werden und in der erweiterten neuen Fassung aufgehen.

Wir empfehlen Ihnen die Annahme des beiliegenden Beschlussesentwurfes und versichern Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 6. März 1935.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**R. Minger.**

Der Bundeskanzler:

**G. Bovet.**

---

(Entwurf.)

## **Bundesbeschluss**

betreffend

### **Ausdehnung der Bestimmungen über die Gläubigergemeinschaft.**

---

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach *Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 6. März 1935,*

beschliesst:

#### Art. 1.

Art. 53 des Bundesbeschlusses vom 30. September 1932\*) über das Pfandnachlassverfahren für die Hotel- und Stickereiindustrie wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Art. 53. Der Bundesrat wird ermächtigt, auf dem Verordnungswege die Bestimmungen über die Gläubigergemeinschaft bei Anleiensobligationen in ihrer Anwendung auf Eigentümer von Hotelgrundstücken, auf private Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen, auf die Uhrenindustrie und auf andere infolge der Krise notleidende Wirtschaftszweige für eine bestimmte Zeit im Sinne einer weitergehenden Entlastung des Schuldners abzuändern.

#### Art. 2.

Dieser Bundesbeschluss wird dringlich erklärt und tritt sofort in Kraft. Der Bundesrat kann in das Verfahren der Gläubigergemeinschaftsverordnung auch Forderungen einbeziehen, für welche bereits Betreibung eingeleitet ist, solange nicht die Konkureröffnung oder Pfandverwertung stattgefunden hat.

---

\*) A. S. 48, 64S.



## **Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Ausdehnung der Bestimmungen über die Gläubigergemeinschaft. (Vom 6. März 1935.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1935
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	11
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	3219
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.03.1935
Date	
Data	
Seite	410-414
Page	
Pagina	
Ref. No	10 032 583

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.